



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft
und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Bad Salzungen
25.03.2024

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Entwurf des „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes – Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus (Drucksache 7/9392)“

Der Thüringer Landtag beteiligt mit Schreiben vom 04.03.2024 die RPG Südwestthüringen im Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes mit der Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme bis zum 02.04.2024.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird folgende Stellungnahme durch die RPG Südwestthüringen abgegeben:

Die Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes gemäß dem vorliegenden Gesetzentwurf (Drucksache 7/9392) wird für erforderlich erachtet.

Erläuterung:

Ein planerisch ungesteuerter Ausbau der Windenergienutzung kann massive und nicht hinnehmbare Auswirkungen auf die Menschen und ihre Umwelt zur Folge haben. Insbesondere die Akzeptanz in der Bevölkerung würde dadurch entscheidend zurückgehen. Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung kann ein planerisch ungesteuerter Ausbau der Windenergienutzung in der Planungsregion Südwestthüringen dauerhaft vermieden werden.

Die dazu beabsichtigte Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes kann auch für die RPG Südwestthüringen mittelfristig von großer Bedeutung sein. Wenn Regionalpläne (oder Teilpläne) unwirksam werden sollten, kann potenziellen Anträgen auf Genehmigung von Windenergieanlagen angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an den Erneuerbaren Energien überwiegend nichts entgegengehalten werden. Windenergieanlagen wären in diesem Fall nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB uneingeschränkt privilegiert im Außenbereich zulässig. Windenergieanlagen müssten somit durch die zuständigen Behörden auch an Standorten ge-

Landratsamt Wartburgkreis • Präsident und Landrat Reinhard Krebs o.V.i.A.
Erzberger Allee 14 • 36433 Bad Salzungen
Telefon: 03695/61 51 00 • Telefax: 03695/61 51 99

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl
Telefon: 0361/57331-5301 • Telefax: 0361/57331-5302
E-Mail: regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de • Internet: <https://regionalplanung.thueringen.de>

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter:
<https://regionalplanung.thueringen.de/datenschutz/> Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

nehmigt werden, die nicht dem Planungskonzept der Regionalplanung entsprechen. Das Interesse der verschiedenen Projektierer an der Errichtung von Windenergieanlagen wird sich hierbei häufig nach der eigenen Standort- und Kostenbewertung orientieren und damit keiner geordneten Verteilung im Raum entsprechen. Die Folgen könnten vielfältig und schwerwiegend sein (z. B. in Form von Umkreisungen von Ortschaften, zu geringen Mindestabständen zwischen verschiedenen Windparks, einer zu starken Konzentration bzgl. einzelner Gemeinden und Landschaftsräume).

Ein angemessenes Mittel, um eine raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung über Regionalpläne, die sich noch im Aufstellungs- oder Änderungsverfahren befinden, sicherzustellen, kann die Anwendung einer befristeten Untersagung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen (als raumbedeutsame Planung) sein. Eine befristete Untersagung trägt dazu bei, dass die über ein raumordnerisches Plankonzept entwickelte Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie nicht durch widersprechende Planungen von Windparks oder Genehmigung von Einzelanlagen konterkariert wird und somit die Zielsetzungen der in Änderung befindlichen Regionalpläne aufrechterhalten werden können. Wenn – im umgekehrten Fall – bereits in der Phase der Regionalplanaufstellung Windenergieanlagen in der Planungsregion genehmigt werden müssten, hätte dies auch Konsequenzen auf ein laufendes Regionalplanänderungsverfahren bzw. die dortige Ausweisung von Windenergiegebieten.

Ohne das Mittel der Untersagung würde dies zu einer fehlenden Sicherung der raumordnerischen Planung führen, welche stark einschränkende Auswirkungen auf zukünftige Ausweisungen, z.B. für Industrieansiedlungen, den Ausbau der Stromnetze oder die Freiraumsicherung, hätte. In Thüringen wurde das Mittel der Untersagung in der Vergangenheit mehrfach erfolgreich angewendet, um raumordnerische Planungen in den Planungsregionen Ost- und Mittelthüringen zu sichern.

Ein Regionalplanänderungsverfahren allein für Teilfortschreibungen kann mehrere Jahre in Anspruch nehmen, u. a. aufgrund der zahlreichen, neuen Betroffenheiten und den (ggf. mehrfach) durchzuführenden öffentlichen Beteiligungsverfahren, die nach dem Raumordnungsgesetz vorgeschrieben sind. In Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist dies nur in bestimmten Fällen vorgeschrieben (z.B. bei Anträgen mit 20 oder mehr Windenergieanlagen oder bei bestehender Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung).

Für die Dauer eines Regionalplanänderungsverfahrens (oder von Teilplänen) sollte außerhalb von geplanten Vorranggebieten Windenergie generell die Zulässigkeit von Windenergieanlagen vorübergehend untersagt werden können, sofern es sich nicht um Vorhaben des Repowerings oder um Vorhaben in kommunal ausgewiesenen Windenergiegebieten handelt. Ein zügiger und geordneter Ausbau der Erneuerbaren Energie würde innerhalb der geplanten Vorranggebiete Windenergie weiterhin gewährleistet sein.

Müller

Stellvertreter des Präsidenten
Landrat des LK Hildburghausen